

**Gericht:** VGH  
**Aktenzeichen:** 10 CS 13.1841  
**Sachgebietsschlüssel:** 512

**Rechtsquellen:**

§ 80 Abs. 5, § 146 Abs. 4 VwGO  
Art. 15 Abs. 1 BayVersG  
Art. 8 Abs. 1 GG

**Hauptpunkte:**

- Versammlung
- Beschränkungen
- Lärmmessung

**Leitsätze:**

---

---

**Beschluss des 10. Senats vom 3. September 2013**  
(VG Augsburg, Entscheidung vom 3. September 2013, Az.: Au 1 S 13.1318)



10 CS 13.1841  
Au 1 S 13.1318

*Großes  
Staatswappen*

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*

**Rechtsabteilung,**

vertreten durch den Kreisvorsitzenden,

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*,

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte \*\*\*\*\* \*\*\*,

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*,

gegen

**Stadt Kaufbeuren,**

vertreten durch den Oberbürgermeister,

Kaiser-Max-Str. 1, 87600 Kaufbeuren,

- Antragsgegnerin -

wegen

versammlungsrechtlicher Auflagen

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts

Augsburg vom 3. September 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,

durch die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Eich als Vorsitzende,

die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Zimmerer,

die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Lotz-Schimmelpfennig

ohne mündliche Verhandlung am **3. September 2013**  
folgenden

### **Beschluss:**

- I. Unter teilweiser Aufhebung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts in Nr. I. und II. wird die aufschiebende Wirkung der Klage insoweit angeordnet, als in der Auflage 1. j) verfügt wurde: "Die Lautstärke ist in Absprache mit der Polizei so einzustellen, dass dadurch Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt und Anwohner sowie die in den umliegenden Gebäuden und Geschäften tätigen Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden." sowie: „Der Beurteilungspegel der ausgehenden Geräusche der gesamten Veranstaltung, einschließlich des anlagenbezogenen KFZ-Verkehrs, darf die in der TA Lärm unter Ziffer 6.1.c festgesetzten Immissionsrichtwerte von tagsüber 60 dB(A) nicht überschreiten. Maßgeblicher Immissionsort ist hierbei der am stärksten betroffene schutzbedürftige Raum der unmittelbaren Nachbarschaft. In diesem Fall die Räume des bewohnten Anwesens \*\*\*\*\*-Straße 20 (Rückseite zum \*\*\*\*\*platz, FINr. \*\*\*). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.“
- II. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
- III. Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen die Antragstellerin und die Antragsgegnerin jeweils zur Hälfte.
- IV. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

- 1 Die gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 3. September 2013, mit dem der Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der auf-

schiebenden Wirkung ihrer Klage gegen Beschränkungen in Ziffer 1 Buchst. i und j des Bescheids der Antragsgegnerin vom 29. August 2013 in der Fassung des Ergänzungsbescheids vom 2. September 2013 abgelehnt worden ist, gerichtete Beschwerde ist nur teilweise begründet. Soweit sie nicht begründet ist, ist sie zurückzuweisen.

- 2 1. Der Senat hat durchgreifende Bedenken an der Rechtmäßigkeit der in Nr. 1 j des angegriffenen Bescheids verfügten versammlungsrechtlichen Beschränkungen hinsichtlich der Lautstärke der eingesetzten Lautsprecher, Mikrofone ect. der Antragstellerin. Die unter Zugrundelegung des Beschwerdevorbringens nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu treffende Abwägungsentscheidung führt zu dem Ergebnis, dass das Interesse der Antragstellerin an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der angegriffenen Beschränkung überwiegt und daher die aufschiebende Wirkung im beantragten Umfang anzuordnen ist. Denn die angegriffene Beschränkung, dass die Lautstärke in Absprache mit der Polizei in der im Bescheid vorgeschriebenen Weise eingestellt werden soll und ein bestimmter Beurteilungspegel nicht überschritten werden darf sowie die Festlegung des Immissionsorts, wird sich im Hauptsacheverfahren voraussichtlich als rechtswidrig erweisen.
  
- 3 Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen (BVerfG, B.v. 20.12.2012 – 1 BvR 2794/10 – juris Rn. 16). Damit die Versammlungsteilnehmer selbst entscheiden können, wie sie ihr Anliegen am wirksamsten zur Geltung bringen können, gewährleistet Art. 8 Abs. 1 GG auch ein Selbstbestimmungsrecht über die Durchführung der Versammlung, die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung (BVerfG, B.v. 14.5.1985 – 1 BvR 233/81 – juris Rn. 61). Dieses Selbstbestimmungsrecht erübrigt allerdings nicht die Abwägung mit kollidierenden Interessen Dritter. Diese Abwägung liegt vielmehr in der staatlichen Verantwortung einer verfassungskonformen Schrankenziehung insbesondere auch durch Auflagen bzw. Beschränkungen der Versammlung (vgl. Schneider in Beck'scher Online-Kommentar GG, Stand: 15.5.2013, Art. 8 Rn. 17 m. Rspr.-Nachweisen).

- 4 Demgemäß kann die Antragsgegnerin als zuständige Behörde diese Versammlung nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Unter öffentlicher Sicherheit in diesem Sinne sind u.a. der Schutz zentraler Rechtsgüter und kollidierender Rechte wie z.B. die Gesundheit Dritter und das durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Ruhebedürfnis der Anwohner zu verstehen (vgl. dazu Merck/Wächtler in Wächtler, Heinhold, Merck, Bayerisches Versammlungsgesetz, Kommentar, Art. 15 Rn. 8 ff.).
- 5 Die Voraussetzungen für Beschränkungen der Versammlung nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG sind aber nur dann erfüllt, wenn bei der anzustellenden Gefahrenprognose konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Durchführung der konkreten Versammlung von einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und damit der oben angeführten Schutzgüter und Rechte Dritter ausgegangen werden kann. Dabei liegt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gründen für eine Beschränkung grundsätzlich bei der Behörde (BVerfG, B.v. 12.5.2010 – 1 BvR 2636/04 – juris, Rn. 19).
- 6 Gemessen daran lässt die angefochtene Beschränkung im streitgegenständlichen Bescheid in der Fassung des Ergänzungsbescheids jegliche Darlegung für das Vorliegen von Gründen, die die Anordnung hinsichtlich der Lautstärke und der Geräusche der Veranstaltung betreffen, vermissen, mit der Folge, dass überhaupt nicht nachvollziehbar ist, wie die Antragsgegnerin zur Festsetzung eines Immissionsrichtwerts von tagsüber 60 dB(A) kommt und in welchem Verhältnis diese Beschränkung zu der Anordnung, die Lautstärke in Absprache mit der Polizei einzustellen, steht. Denn auch wenn in der TA Lärm bestimmte Immissionsrichtwerte festgesetzt sind, bestehen erhebliche Zweifel daran, ob diese ohne weiteres auf eine Versammlung und die von dieser Versammlung ausgehenden Lärmemissionen anzuwenden ist. Denn zum einen stellt die Beschränkung der eingesetzten Lautsprecheranlage, von Mikrofonen etc. je nach der konkreten Örtlichkeit, an der die Versammlung stattfindet und bei einem dort womöglich hohen allgemeinen Umgebungslärm (hier wohl Verkehrslärm) eine durchaus gravierende Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit und der durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Außenwirkung und -kommunikation der Versammlung dar. Demgegenüber stehen aber auch gewichtige Rechte der Anwohner und der in den umliegenden Gebäuden und Geschäften tätigen Personen,

denen womöglich eine längerfristige unverhältnismäßig laute Beschallung nicht zuzumuten ist. Dem Ausgleich dieser gegenläufigen Interessen ist aber nicht Genüge getan, lediglich einen Immissionsrichtwert aus der TA Lärm zu übernehmen, sondern die zuständige Behörde muss eine individuelle, sich nach den Gegebenheiten der jeweiligen Örtlichkeit, der Art der Versammlung, der Tageszeit etc. richtende Gefahrenprognose vornehmen und anhand aller wesentlichen Kriterien für den Einzelfall abwägen, ob und welche Beschränkung der Lärmemissionen durch die Versammlung angemessen ist. Hieran fehlt es bei der streitigen Beschränkung.

7 Aus der Beschränkung Nr. 1 j ergibt sich auch nicht, wie die Festsetzung des Immissionsrichtwerts auf 60 dB(A) mit der Verpflichtung der Antragstellerin, die Lautstärke in Absprache mit der Polizei einzustellen, zusammenhängt. Zum einen ist es bereits nicht Aufgabe der Polizei, sondern der Versammlungsbehörde, konkrete und nachvollziehbare Beschränkungen im versammlungsrechtlichen Bescheid selbst festzulegen. Zudem ist diese Beschränkung völlig unbestimmt und verstößt damit auch gegen Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG.

8 Nachdem die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin bezüglich der Festlegung der Immissionsrichtwerte anzuordnen ist, erübrigt sich auch die Festlegung eines Immissionsorts. Abgesehen davon genügt auch diese Anordnung nicht den Anforderungen der Bestimmtheit einer Beschränkung. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass im Ergänzungsbescheid als maßgeblicher Immissionsort „die Räume des bewohnten Anwesens...“ genannt werden und die Antragstellerin demgemäß nachvollziehbar davon ausgehen konnte, dass die Messungen in diesen Räumen stattfinden sollen, die sie aber, da es sich um Privaträume handelt, nicht ohne Weiteres betreten darf. Demgegenüber sieht die TA Lärm eine Messung 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des schutzbedürftigen Raumes vor (vgl. Klaus Hansmann, TA Lärm, Kommentar, 2000, Nr. 2, Rn. 16). Dass die Antragsgegnerin in ihrer Beschwerdeerwiderung selbst von den Anforderungen der TA Lärm ausgeht, stellt die fehlende Bestimmtheit der Regelung im Ergänzungsbescheid nicht in Frage.

9 2. Keinen Erfolg hat die Beschwerde demgegenüber, soweit sie sich gegen Teile der Beschränkung in Nr. 1 i wendet. Denn die von der Antragstellerin in ihrer Beschwerdebegründung dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen nicht die begehrte Änderung des angefochtenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts.

Das Verwaltungsgericht hat ungeachtet der mit der Beschwerde nicht dezidiert angegriffenen Frage, ob diese Auflage überhaupt erforderlich ist, im angefochtenen Beschluss zutreffend darauf verwiesen, dass die zunächst nur schwer nachvollziehbare Beschränkung „ein völkischer Nationalismus...darf nicht bekundet werden“ im Ergänzungsbescheid dahingehend konkretisiert worden ist, dass hierunter (nur) Äußerungen fallen, die Straftatbestände erfüllen. Damit hat die Antragsgegnerin ungeachtet der auch im Beschwerdeverfahren nicht klärungsfähigen und nicht zu klärenden Frage, was unter völkischem Nationalismus zu verstehen ist – gemeint sind wohl rechtsextremistische oder nationalsozialistische Äußerungen – eindeutig zu erkennen gegeben, dass sowohl sprachliche als auch musikalische Äußerungen nur dann nicht erlaubt sind, wenn sie einen Straftatbestand erfüllen. Dabei kommt es nicht darauf an, wie die Beschwerde rügt, dass „völkischer Nationalismus“ nicht im Tatbestand des § 130 StGB ausdrücklich genannt wird. Denn mit dem Begriff „völkischer Nationalismus“ soll, wie das Verwaltungsgericht bereits zutreffend aus dem Regelungskontext abgeleitet hat, lediglich eine Umschreibung der Art der Äußerung erfolgen, von der wiederum nur der unter einen Straftatbestand fallende Text verboten sein soll. Im Übrigen bezieht sich die Beschränkung nicht nur auf § 130 StGB, sondern auf alle Straftatbestände, die durch entsprechende Äußerungen erfüllt sein können.

- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
  - 12 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 2 GKG.
  - 13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).
- 
- |    |      |          |                      |
|----|------|----------|----------------------|
| 14 | Eich | Zimmerer | Lotz-Schimmelpfennig |
|----|------|----------|----------------------|